

STATUTEN

der

SEG Suisse Estate Group SA

mit Sitz in Zug

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

SEG Suisse Estate Group SA

besteht nach Massgabe dieser Statuten und der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Zug.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten und die Verwaltung sowie Veräusserung von Beteiligungen, insbesondere an Gesellschaften im Immobiliensektor oder mit industrieller Tätigkeit, soweit dies aufgrund der Lex Koller (Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland) zulässig ist.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Sie kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen, ob gegen Entgelt oder nicht.

Aktienkapital und Aktien

Art. 3 Aktienkapital, Aktienart, Stückelung

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 2'759'744.00.-, eingeteilt in 41'600'000 Aktien im Nennwert von je CHF 0.06634, welche auf den Namen lauten.

Die Aktien sind zu 100% liberiert.

Durch Statutenänderung können Namenaktien jederzeit in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Die Gesellschaft kann ihre Aktien als Wertrechte im Sinne des OR ausgestalten. Den einzelnen Aktionären steht kein Anspruch auf Ausstellung einer Aktienurkunde zu, doch können sie, nachdem sie im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen worden sind, von der Gesellschaft jederzeit eine Bescheinigung über ihre Stellung als Aktionäre verlangen.

Aktien in Form von Wertrechten können nur durch Zession übertragen werden. Diese bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Dasselbe gilt für die Begründung einer Nutzniessung an den Aktien. Die Verpfändung der Aktien richtet sich nach den Vorschriften über das Pfandrecht an Forderungen.

Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Aktien ein Wertrechtbuch, in das die Anzahl und Stückelung der Aktien sowie die Ersterwerber der Wertrechte einzutragen sind. Das Wertrechtbuch ist nicht öffentlich.

Die Gesellschaft kann Aktien, die als Wertpapiere verbrieft sind, in Wertrechte umwandeln.

Die Aktien in der Form von Wertpapieren und –rechten können als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Werden Bucheffekten geschaffen, richtet sich die Übertragung und Verpfändung ausschliesslich nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes.

Art. 3a Sacheinlage

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 14. November 2017 von Herrn Arno Kneubühler 950 vinkulierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 100.- an der PROCIMMO SA, En Budron H11, 1052 Le Mont-sur-Lausanne, zum Preis von CHF 6'840'000.- und 488 vinkulierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 800.- an der SOLUFONDS SA, Rue des Fléchères 7A, 1274 Signy-Avenex, zum Preis von CHF 761'013.65. Der gesamte Preis für die Sacheinlage beträgt so-

mit CHF 7'601'013.65 und wird vom Aktienkapital, im Tausch gegen 485'400 vinkulierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.-, bis zu einem Betrag von CHF 485'400.- abgezogen. Die Restsumme wird als Agio gutgeschrieben.

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 14. November 2017 von Herrn Michel Niklaus 1'350 vinkulierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 100.- an der PROCIMMO SA, En Budron H11, 1052 Le Mont-sur-Lausanne, zum Preis von CHF 9'720'000.- und 693 vinkulierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 800.- an der SOLUFONDS SA, Rue des Fléchères 7A, 1274 Signy-Avenex, zum Preis von CHF 1'080'701.75. Der gesamte Preis für die Sacheinlage beträgt somit CHF 10'800'701.75 und wird vom Aktienkapital, im Tausch gegen 689'400 vinkulierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.-, bis zu einem Betrag von CHF 689'400.- abgezogen. Die Restsumme wird als Agio gutgeschrieben.

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 14. November 2017 von Herrn Cédric Leimer 1'350 vinkulierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 100.- an der PROCIMMO SA, En Budron H11, 1052 Le Mont-sur-Lausanne, zum Preis von CHF 9'720'000.- und 693 vinkulierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 800.- an der SOLUFONDS SA, Rue des Fléchères 7A, 1274 Signy-Avenex, zum Preis von CHF 1'080'701.75. Der gesamte Preis für die Sacheinlage beträgt somit CHF 10'800'701.75 und wird vom Aktienkapital, im Tausch gegen 489'400 vinkulierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.-, bis zu einem Betrag von CHF 689'400.- abgezogen. Die Restsumme wird als Agio gutgeschrieben.

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 14. November 2017 von Herrn Yann Méhérenc de Saint Pierre 1'350 vinkulierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 100.- an der PROCIMMO SA, En Budron H11, 1052 Le Mont-sur-Lausanne, zum Preis von CHF 9'720'000.- und 693 vinkulierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 800.- an der SOLUFONDS SA, Rue des Fléchères 7A, 1274 Signy-Avenex, zum Preis von CHF 1'080'701.75. Der gesamte Preis für die Sacheinlage beträgt somit CHF 10'800'701.75 und wird vom Aktienkapital, im Tausch gegen 689'400 vinkulierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.-, bis zu einem Betrag von CHF 689'400.- abgezogen. Die Restsumme wird als Agio gutgeschrieben.

Art. 3b Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 25. Juni 2022 das Aktienkapital durch Ausgabe von maximal 7'160'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.06634 um maximal CHF 474'994.40 zu erhöhen.

Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die neuen Aktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der zu leistenden Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die Erhöhung durch

Umwandlung von frei verfügbarem Eigenkapital gemäss Artikel 652d des Schweizerischen Obligationenrechts ist zulässig. Die Platzierung der Aktien kann durch eine oder mehrere Banken oder andere Dritte erfolgen, welche die Aktien treuhänderisch zeichnen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zum Zweck der Schaffung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen auszuschliessen. Des Weiteren ist der Verwaltungsrat ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder der Finanzierung solcher Transaktionen sowie zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises auszuschliessen, sofern dies nach Auffassung des Verwaltungsrates im Interesse der Gesellschaft liegt.

Art. 4 Aktienbuch, Eintragungsbeschränkungen

Die Aktionäre sowie die Nutzniesser an den Aktien sind im Aktienbuch einzutragen.

Für die Anerkennung eines Aktionärs ist die Zustimmung des Verwaltungsrats der Gesellschaft erforderlich. Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung – unter Vorbehalt von Art. 685d Abs. 3 OR – unter Nennung des Grundes verweigern, wenn:

- (a) Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat; oder
- (b) die Anerkennung des Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft daran hindern könnte, den durch das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen, namentlich indem (i) eine Person im Ausland gemäss Bewilligungsgesetz allein oder als Teil einer Gruppe über mehr als 5% der Stimmen verfügt, oder (ii) wenn Personen im Ausland gemäss Bewilligungsgesetz insgesamt über mehr als 20% der Stimmen verfügen.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn dieser durch falsche Angaben des Erwerbes zustande gekommen sind. Dieser wird über die Streichung sofort informiert.

Art. 5 Opting Out

Inhaber oder Erwerber von Aktien, die – sei dies direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten – über mehr als 33 1/3% der Stimmrechte verfügen oder erwerben, sind nach einer Kotierung der Aktien der Gesellschaft nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss Art. 135 und 163 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015 verpflichtet.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 7 Stellung, Ort, Arten

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.

Die ordentliche Versammlung wird alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Art. 8 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu. Zudem kann die Einberufung einer Generalversammlung von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge bei der Verwaltung angebeht.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder, falls Namen und Adressen der Aktionäre bekannt sind, durch Brief durch A- oder B-Post ohne Zustellungsnachweis. Die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre sind bei der Einberufung bekanntzugeben.

Art. 9 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 10 Vorsitz, Protokoll, Protokollführer

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer und allfällige Stimmzähler.

Art. 11 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratspräsidenten;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsratsausschusses;
4. Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
5. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
6. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
7. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
8. Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütungen an den Verwaltungsrat sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen (Geschäftsleitung);

9. Entlastung der Organe;

10. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können ausser in einer Universalversammlung (Art. 9) keine Beschlüsse gefasst werden, es sei denn über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen und zur Verhandlung ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 12 Stellvertretung

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Darüber hinaus kann jeder Aktionär seine Aktien in der Generalversammlung vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Die Vertretung eines Aktionärs durch Organe der Gesellschaft, durch andere von Organen oder der Gesellschaft abhängige Personen oder Depotvertreter ist nicht zulässig.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Einzelheiten über die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und gibt dies in der Einladung zur Generalversammlung bekannt.

Art. 12a Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Seine Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleibt vorheriger Rücktritt. Abberufung durch die Generalversammlung ist auf das Ende der betreffenden Generalversammlung möglich. Wiederwahl ist möglich.

Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, bei welchen ihre Unabhängigkeit weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein darf. Art. 728 Abs. 2 bis 6 OR sind sinngemäss anwendbar.

Ist das Amt des unabhängigen Stimmrechtsvertreters vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die nächste Generalversammlung einen neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Art. 13 Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Aktien beschlussfähig. Vorbehalten bleiben die durch Gesetz oder Statuten vorgesehenen Beschlüsse, die eine qualifizierte Anwesenheit erfordern.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 15 Mitglieder

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Entstehen Vakanzen, so erfolgt die Ersatzwahl in der Regel anlässlich der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus der Reihe des Verwaltungsrats einen neuen Präsidenten.

Art. 16 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten ernennen. Er bestimmt einen Sekretär, der nicht Verwaltungsratsmitglied oder Aktionär zu sein braucht.

Art. 17 Verwaltungsratssitzungen, Protokoll

Der Präsident oder, falls erforderlich, der Vizepräsident des Verwaltungsrates beruft die Sitzungen ein so oft es die Geschäfte erfordern und leitet die Verhandlungen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten oder, falls erforderlich, beim Vizepräsidenten unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 18 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder der Sitzung teilnimmt. Kein Präsenzquorum ist erforderlich bei Beschlüssen gemäss Art. 651a, 652g und 653g OR (Feststellung der erfolgten Kapitalerhöhung).

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung als Zirkulationsbeschlüsse gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrates die mündliche Beratung verlangt.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten in die Kompetenz eines anderen Organes fallen.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie gegebenenfalls der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. die Festsetzung der Anlagerichtlinien der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne oder mehrere Mitglieder zu übertragen. Die Vermögensverwaltung kann an eine juristische Person übertragen werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Übertragung der Geschäftsführung in einem Organisationsreglement.

Art. 20 Vertretung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach Massgabe des Handelsregistereintrages.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Der Verwaltungsrat legt die Art ihrer Zeichnung fest.

C. Vergütungsausschuss

Art. 21 Wahl und Zusammensetzung

Der Vergütungsausschuss setzt sich aus einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen.

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst.

Ist der Vergütungsausschuss nicht ordnungsgemäss besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus der Reihe des Verwaltungsrats die fehlenden Mitglieder.

Art. 22 Aufgaben

Der Vergütungsausschuss überprüft regelmässig die Vergütungspolitik und Leistungskriterien und unterbreitet dem Verwaltungsrat Vorschläge zu deren Beibehaltung oder Anpassung sowie zur effektiven Vergütung. Der Verwaltungsrat kann dem Ausschuss weitere Aufgaben im Bereich Vergütung zuweisen.

D. Gemeinsame Bestimmungen für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Art. 23 Dauer der der Vergütung zugrundeliegenden Verträge

Die Dauer von befristeten Verträgen, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung zugrunde liegen, sowie die Kündigungsfristen für unbefristete Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung zugrunde liegen, darf höchstens ein Jahr betragen.

Art. 24 Anzahl zulässiger Tätigkeiten

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als 10 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 5 in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als 10 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 5 in börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen:

- (a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- (b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt;

- (c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates und kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandat gilt ein Mandat im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Der Verwaltungsrat stellt in jedem Fall sicher, dass die Anzahl externer Mandate, die von Mitgliedern des Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung wahrgenommen werden, mit deren Einsatz, Verfügbarkeit, Leistungsvermögen und Unabhängigkeit, die für die Erfüllung deren Amtes als Mitglied des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung erforderlich sind, vereinbar ist.

Art. 25 Grundsätze der Vergütung für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Als Vergütungen im Sinne dieser Statuten gelten sämtliche nicht aktivierbaren direkten oder indirekten Leistungen der Gesellschaft an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, namentlich die Vergütungen gemäss den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften.

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung kann neben einer festen auch eine erfolgs- und/oder leistungsabhängige Komponente beinhalten. Letztere kann sowohl von der Erreichung von Zielen der Gesellschaft als auch von der Erreichung persönlicher Ziele abhängig sein. Die individuelle jährliche erfolgs- und/oder leistungsabhängige Vergütung darf im Zuteilungszeitpunkt den einfachen Betrag der individuellen festen Vergütung der gleichen Periode nicht übersteigen. Diese Grundsätze können vom Verwaltungsrat konkretisiert werden.

Im Hinblick auf eine langfristige Incentivierung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung kann die Gesellschaft Erfolgs- und Beteiligungspläne einführen.

Darauf basierend kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen einen Teil oder die Gesamtheit der festen oder erfolgs- und/oder leistungsabhängigen Vergütung an seine Mitglieder und die Mitglieder der Geschäftsleitung in Beteiligungspapieren der Gesellschaft, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Finanzinstrumenten oder Rechten ausrichten. Der Verwaltungsrat legt in diesem Fall den Zeitpunkt der Zuteilung, den Zeitpunkt der Entstehung eines Rechtsanspruchs, die Dauer einer allfälligen Sperre, die Ausübungsbedingungen und die Bewertung fest, wobei der Betrag der Vergütung grundsätzlich dem Wert der zugewiesenen Papiere oder Rechte

entspricht, der sich gemäss anerkannten Bewertungsmethoden berechnet. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass aufgrund eines Eintritts von im Voraus bestimmten Ereignissen (z.B. Kontrollwechsel oder Beendigung eines Mandatsverhältnisses) sofort ein Rechtsanspruch entsteht, Ausübungsbedingungen als erfüllt gelten und/oder Sperrfristen dahinfallen.

Art. 26 Abstimmung über Vergütungen

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, für die die maximalen Gesamtbeträge für

- (a) die festen sowie erfolgs- und/oder leistungsabhängigen Vergütungen des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und
- (b) die festen sowie erfolgs- und/oder leistungsabhängigen Vergütungen der Geschäftsleitung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung

zu genehmigen.

Für den Fall, dass die Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag für die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und/oder der Geschäftsleitung nicht genehmigt, ist der Verwaltungsrat berechtigt, an der gleichen Generalversammlung mehrfach neue Anträge zu stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder werden die gestellten Anträge nicht genehmigt, kann der Verwaltungsrat eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Zudem kann der Verwaltungsrat der Generalversammlung im Fall der Nichtgenehmigung der Vergütungen einen Antrag unterbreiten, einen Betrag für ausserordentliche Vergütungen für die Zeit bis zum Abschluss der ausserordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.

Stellt sich im Lauf des Geschäftsjahres, für welches die Vergütung von der Generalversammlung genehmigt worden sind, heraus, dass die genehmigten Gesamtbeträge voraussichtlich nicht ausreichen werden, um vertraglich vereinbarte Vergütungen zu bezahlen, kann der Verwaltungsrat eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge stellen oder die entsprechenden Fehlbeträge dennoch entrichten, unter Vorbehalt jedoch der Genehmigung durch die nächste ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung.

Art. 27 Zusatzbetrag für neue Mitglieder der Geschäftsleitung

Für Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen ernannt werden, oder für bestehende Mitglieder der Geschäftsleitung, welche befördert werden oder deren Stellenprozente erhöht werden, steht jeweils ein Zusatzbetrag zur Verfügung.

Der Zusatzbetrag darf für das jeweilige neue Mitglied der Geschäftsleitung maximal bis zu 100% desjenigen Betrages entsprechen, welcher auf das frühere Mitglied der Geschäftsleitung mit der gleichen Funktion entfiel und von der Generalversammlung genehmigt wurde.

Dieser Zusatzbetrag versteht sich inklusive allfällige Abgeltungen von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen. Reicht der Zusatzbetrag nicht zum Ausgleich der genannten Nachteile aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigende Betrag der Antrittsprämie durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.

Für den Fall, dass das neue Mitglied der Geschäftsleitung kein früheres Mitglied der Geschäftsleitung ersetzt, entspricht der Zusatzbetrag für das neue Mitglied der Geschäftsleitung der durchschnittlichen Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung. Die durchschnittliche Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung entspricht dem von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrag für die Mitglieder der Geschäftsleitung dividiert durch die Anzahl Mitglieder der Geschäftsleitung am Tag der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Für den Fall, dass die Stellenprozente eines bestehenden Mitglieds der Geschäftsleitung erhöht werden oder ein bestehendes Mitglied der Geschäftsleitung befördert wird, entspricht der Zusatzbetrag für das betreffende Mitglied der Geschäftsleitung maximal 150% der durchschnittlichen Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung. Die durchschnittliche Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung entspricht dem von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrag für die Mitglieder der Geschäftsleitung dividiert durch die Anzahl Mitglieder der Geschäftsleitung am Tag der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung genehmigte Gesamtbetrag der Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung bis zum Ende des entsprechenden Geschäftsjahres für die Vergütung der neuen Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. für die beförderten Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. für die Mitglieder der Geschäftsleitung, deren Stellenprozente erhöht worden sind, nicht ausreicht.

Über einen verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht nachträglich ab.

Art. 28 Tätigkeiten im Konzern

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind zulässig. Diese Vergütungen sind im Betrag der Gesamtentschädigungen an den Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsleitung enthalten, welche durch die Generalversammlung zu genehmigen sind.

E. Die Revisionsstelle

Art. 29 Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Die Amtsdauer endet mit der Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 30 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, zu prüfen, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Sie prüft zudem, ob der Vergütungsbericht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Sie hat überdies die weiteren ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben.

Art. 31 Berichterstattung an der Generalversammlung

Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Auf die Anwesenheit des Revisors an der Generalversammlung, welche den Revisionsbericht abnimmt, kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Art. 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 33 Geschäftsbericht

Auf die Gewinn- und Verlustrechnung und auf die Jahresbilanz sind die gesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Berichte der Revisionsstelle den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

Art. 34 Gewinnverwendung

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

V. Auflösung

Art. 35 Auflösung

Wenn die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschliesst, wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt.

Art. 36 Liquidation

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind insbesondere auch ermächtigt, Aktiven freihändig zu veräussern.

VI. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 37 Publikationsorgan

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 38 Mitteilungen

Mitteilungen erfolgen durch Brief, Telefax oder E-Mail, falls Namen und Adressen der Aktionäre bekannt sind, sonst im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Zürich, 25. Juni 2020